

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Modautal vom 18.12.2007

veröffentlicht in dem Modautaler Amtsblatt vom 21.12.2007

Änderungs- beschluss vom	Modautal- Nachrichten vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Modautal werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3.) bei angeordneten oder beantragten Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter insbesondere von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Erhebung abzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Auslagenersatz

Werden mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, z.B. durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten und zusammen mit der Gebühr zu entrichten. Satz 1 gilt entsprechend bei einsatzbedingter Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Geräten Dritter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 05.05.2004 außer Kraft.

Modautal, den 18.12.2007

Der Gemeindevorstand

Lautenschläger
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Modautal**

1.	Personalgebühr	Betrag in €/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft, sowie sonstige Tätigkeiten, wenn nicht bereits unter Ziffer 1.2 oder 1.3 beschrieben.	20,00	
1.2	Gefahrguteinsätze je Einsatzkraft	33,00	
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00	
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine en eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		

2.	Fahrzeuggebühr	Betrag in €/Std.	Betrag in €/km
2.1	Fahrzeuge zur Einsatzunterstützung		
	Krad	8,00	0,30
	Kommandowagen (KdoW)	25,00	0,90
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	25,00	0,90
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	27,00	0,90
	Gerätewagen (bis 3,5t zul gesGew) - ohne Beladung -	25,00	0,90
	Anhänger	5,00	-
2.2	Löschfahrzeuge		
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) - einschließlich Tragkraftspritze -	31,00	0,90
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) - einschließlich Tragkraftspritze -	35,00	0,90
	Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	105,00	1,20
	Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16)	118,00	1,20
	Löschgruppenfahrzeug 16 TS (LF 16-TS)	118,00	1,20
	Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	133,00	1,20
	Tanklöschfahrzeug 8/8 (TLF 8/8)	77,00	0,90
	Mit der Fahrzeuggebühr ist auch die Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Normbeladung. Verbrauchsmittel werden nach Wiederbeschaffungskosten berechnet.		

3.	Geräte	Erste angefangene Std. in € (Grundkosten)	je weitere Stunde in €
	Motorkettensäge	13,00	13,00
	Rettungssäge (motorgetrieben)	17,00	17,00
	Stromerzeuger	27,00	15,00
	Elektrohammer	8,00	8,00
	Greifzug	8,00	5,00
	Trennschleifer	8,00	8,00
	Doppel-Blatt-Säge	30,00	30,00
	Hilfeleistungssatz (Schneidgerät, Spreizer, Rettungszylinder)	40,00	40,00
	Absturzsicherungssatz	15,00	15,00
	Be- und Entlüftungsgeräte (Hochleistungslüfter)	16,00	10,00
	Wassersauger	15,00	10,00
	Ölsauger	15,00	10,00
	Elektrotauchpumpe (TP 4/1)	15,00	10,00
	Wasserstrahlpumpe	5,00	5,00
	Hochdrucklöschgeräte	20,00	12,50
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	12,50
	Tragkraftspritze TS 16/8	23,00	14,00
	Wärmebildkamera	65,00	65,00
	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (zuzüglich anfallende Personal- und Wartungsgebühr)	27,00	27,00
	In diesem Verzeichnis (noch) nicht erfasste Geräte werden, insbesondere wenn sie kraftbetrieben sind oder einem besonderen Verschleiß unterliegen, in Orientierung am vorliegenden Verzeichnis, jedoch mindestens mit Grundkosten von 10,00 Euro berechnet.		
	Einsatzbedingt notwendige Reinigungen und Reparaturen werden nach Aufwand und Zeit berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis berechnet.		

4.	Atenschutz		
4.1	Reinigen und Desinfizieren	Betrag in €/Stk.	
	Atenschutzgerät (ohne nachfolgend aufgeführte Teile)	8,00	
	Lungenautomat	5,00	
	Atenschutzmaske	5,00	
4.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	Betrag in €/Stk.	
	Atenschutzgerät	16,00	
	Lungenautomat	8,00	
	Atenschutzmaske	8,00	
	½-Jahresprüfung	20,00	
	6-Jahresprüfung	31,00	
	Füllen von Atemluftflaschen 200bar/4l	5,00	
	Füllen von Atemluftflaschen 300bar/6l	6,00	
4.3	Atenschutzwerkstatt		
	Die Atemschutzwerkstatt kann, soweit sich daraus keine Behinderungen des Dienstbetriebs der Modautaler Feuerwehren ergeben, von Dritten bzw. anderen Wehren, insbesondere benachbarter Kommunen, genutzt werden. Über die Nutzung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Für die Nutzung stehen Gerätschaften zur Reinigung, Desinfektion, Trocknung, Prüfung, Befüllung und Dokumentation zur Verfügung. Die notwendige fachliche Qualifikation ist auf Anforderung nachzuweisen.		
	Nutzung der Atemschutzwerkstatt	je Einheit/Wehr	in €/Jahr
	bis zu 4 Atemschutzgeräten und maximal 20 Masken		250,00
	bis zu 20 Atemschutzgeräten und maximal 100 Masken		750,00
	bis zu 50 Atemschutzgeräten und maximal 150 Masken		1.500,00
	- größere Gerätekontingente nach Vereinbarung -		
	(Für Wartungen und Prüfungen durch das Personal der Feuerwehr Modautal gelten die Gebührensätze gemäß 4.1 und 4.2.)		

5.	Prüfung sonstiger Geräte		
	Die Prüfung von Geräten wird, soweit sie gesondert zu berechnen ist, auf Basis der Personalgebühr nach Ziffer 1 zuzüglich des erforderlichen Prüfgeräte- und Materialaufwands berechnet.		

6.	Gebühren für besondere Leistungen		
	<p>Für Einsätze wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von Insekten - Öffnen einer Tür - Säubern von Verkehrsflächen - Entfernen von Eiszapfen - Eigentumssicherung <p>werden Gebühren entsprechend der ausgerückten Fahrzeuge und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 160,00 Euro.</p>		

7.	Alarmierung		
	<p>Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 500,00 Euro.</p>		

8.	Entsorgung		
	<p>Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie sonstigen Chemikalien oder Rückständen wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.</p>		